

MARKT HOFKIRCHEN



Satzung des Marktes Hofkirchen

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 24.02.2021



Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Markt Hofkirchen folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Hofkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Der Markt Hofkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 08.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1999 außer Kraft.

Hofkirchen, den 24.02.2021

gez.



Josef Kufner,
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeugart	Nutzungsdauer	Durchschnittliche jährliche Fahrzeugleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes in Höhe von 10 %
a) Mehrzweckfahrzeuge		
aa) Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahre	3,94 Euro
ab) Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	4,75 Euro
ac) Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahre	4,40 Euro
ad) Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahre	7,37 Euro
ae) Mehrzweckboot MZB	20 Jahre	1,82 Euro
af) Verkehrssicherungsanhänger VSA	15 Jahre	2,17 Euro
b) Löschfahrzeuge		
ba) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahre	2,72 Euro
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahre	4,14 Euro
bc) Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8, LF 8/6, StLF 10/6 bzw. MLF	25 Jahre	7,16 Euro
bd) Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahre	7,36 Euro
be) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahre	5,74 Euro
bf) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 bzw. LF 16/12	25 Jahre	7,91 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.



Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% betragen die Ausrückestundenkosten - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

a) Mehrzweckfahrzeuge	
aa) Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
ab) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
ac) Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,29 Euro
ad) Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 Euro
ae) Mehrzweckboot MZB	31,81 Euro
af) Verkehrssicherungsanhänger VSA	8,97 Euro
b) Löschfahrzeuge	
ba) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 Euro
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 Euro
bc) Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8, LF 8/6, StLF 10/6 bzw. MLF	139,36 Euro
bd) Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 Euro
be) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro
bf) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet

Gerät	Nutzungs- dauer	Durchschnittl. jährliche Ar- beitsstunden	Bei gemeindl. Eigenbeteili- gung von 10 %
a) Tragkraftspritze oder Pumpe PFPN 10-1000 (Fox III)	25 Jahre	12	74,14 Euro
b) umluftabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahre	8	36,58 Euro
c) Generator 5 KV A	20 Jahre	10	35,84 Euro
d) Mehrzwecksauer	15 Jahre	12	24,51 Euro
e) Motorsäge	15 Jahre	12	21,34 Euro



4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.